

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

Familienname, Vorname(n) des Elternteils/ der Elternteile

ERKLÄRUNG ZUR HÖHE DES EINKOMMENS

Bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2011 der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen lt. Steuerbescheid von mehr als 250.000 € erzielt hat. Für Elternpaare – unabhängig vom Familienstand – entfällt der Anspruch, wenn sie gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 € erzielen. Da die Angaben zur Höhe des Familieneinkommens im derzeitigen Antrag auf Elterngeld nicht abgefragt werden, ist es notwendig, dass Sie die vorliegende Erklärung zur Höhe des Einkommens zusätzlich ausfüllen und Ihrem Elterngeldantrag beifügen.

Weitere Hinweise zu den Änderungen beim Elterngeld ab 01.01.2011 finden Sie im beigefügten Informationsblatt.

Angaben zur Elterngeldberechtigung

- Ich bin allein Berechtigte(r), d.h. mir steht die elterliche Sorge / das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zu **und** ich wohne mit dem anderen Elternteil des Kindes **nicht** in einer gemeinsamen Wohnung
- Wir leben in einer Paargemeinschaft (Ehepaar, nicht eheliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft)

Unterschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze

Mein / unser zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes liegt **unter** 250.000 € (bei nur einer berechtigten Person) bzw. **unter** 500.000 € (bei Elternpaare):

- ja, der Steuerbescheid ist beigefügt.
- ja, der Steuerbescheid liegt noch nicht vor.
- das Elterngeld wird bis zur Vorlage des Steuerbescheides gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BEEG unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Gegebenenfalls wird zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert. ◀
- ja, eine Steuererklärung wird nicht angefertigt.

Überschreiten der maßgeblichen Einkommensgrenze

Mein / unser zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes liegt **über** 250.000 € (bei nur einer berechtigten Person) bzw. **über** 500.000 € (bei Elternpaare):

- ja, ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.
- In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Elterngeld gem. § 1 Abs. 8 BEEG ◀
- eine **Überschreitung** der maßgeblichen Einkommensgrenze ist **nicht ausgeschlossen**; der entsprechende Steuerbescheid liegt jedoch noch nicht vor.
- das Elterngeld wird bis zur Vorlage des Steuerbescheides gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BEEG unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Gegebenenfalls wird zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert. ◀

Abschließende Hinweise

Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antragsvordruck.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung; sollten sich Änderungen in Bezug auf die vorstehenden Angaben ergeben, werde(n) ich/wir dies der zuständigen Elterngeldstelle unverzüglich mitteilen.

Informationsblatt betreffend Änderungen zum Elterngeld ab 01.01.2011

Zum 1. Januar 2011 treten einige Änderungen beim Elterngeld in Kraft, die bei Erstellung der Antragsunterlagen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Wir möchten Sie nachstehend über die entsprechenden Änderungen informieren und Sie bitten, in jedem Fall die beigegefügte „Erklärung zur Höhe des Einkommens“ auszufüllen und Ihrem Elterngeldantrag beizufügen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre zuständige Elterngeldstelle gegebenenfalls weitere Nachweise benötigt.

Die Änderungen ab 1. Januar 2011 im Einzelnen:

I. Für Elterngeldberechtigte mit einem zu berücksichtigenden Erwerbseinkommen von mehr als 1.200 Euro vor der Geburt ihres Kindes:

Der Elterngeldanspruch wird stufenweise ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von 1.200 Euro von 67 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt; für je zwei Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte. Für Erwerbseinkommen von über 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent.

II. Für Elterngeldberechtigte mit ausländischen Erwerbseinkünften:

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden künftig nicht mehr als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird, ist dem im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt, so dass diese Einkünfte in die Elterngeldberechnung einfließen.

III. Für Elterngeldberechtigte, die im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz erzielt haben:

Elterngeldberechtigte, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, haben **keinen** Anspruch mehr auf Elterngeld. Für Elternpaare **entfällt** der Elterngeldanspruch, wenn sie im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten.

Bitte reichen Sie in jedem Fall die beiliegende „Erklärung zur Höhe des Einkommens“ mit Ihrem Elterngeldantrag ein.

IV. Für Elterngeldberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten:

Grundsätzlich wird das Elterngeld nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet - siehe Hinweis in den Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld -. Ab 1. Januar 2011 wird diese Anrechnungsfreiheit aber für das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag **aufgehoben**. Hieraus folgt, dass der Anspruch auf Elterngeld, trotz teilweise anders lautender Hinweise, erhalten bleibt, die genannten Leistungen aber entsprechend gekürzt werden.

Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Der Freibetrag entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes und beträgt maximal 300 Euro. Sollten Sie in diesem Zeitraum Erwerbseinkommen erzielt haben, füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen die notwendigen Nachweise bei, auch wenn Sie den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro beantragen.